## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauBG) entsprechende Abwägung und damit ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Χ	
^	Flächennutzungsplan X mit Landschaftsplan
	Bebauungsplan
	mit Grünordnung
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>05.02.2021</b>
Trä	ger öffentlicher Belange
	Keine Äußerung
	Keine Außerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abw überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  Einwendungen  Rechtsgrundlagen	ägung nicht
Rechtsgrundlagen	
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung)	
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, geglie	dert nach
Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung	